

# Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg hat in der Sitzung vom 18.11.2019, nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 144/2018, folgende Müllabfuhrverordnung erlassen:

## § 1

### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich des Siedlungsgebietes der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Wattenberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen ist bei den Wertstoffsammelinseln der Gemeinde Wattenberg und im Regionalen Recyclinghof Weer u. Umgebung in Weer möglich.  
Der Zutritt zum Regionalen Recyclinghof Weer u. Umgebung in Weer erfolgt ausschließlich mit einer von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Zutritts- und Abrechnungskarte mit NFC Funktion.  
  
Die Entsorgungspreise am Regionalen Recyclinghof Weer u. Umgebung werden vom Abfallwirtschaftsverband Unterland festgelegt und die Mengen der Anlieferungen werden über die Müllvorschreibung der Gemeinde Wattenberg verrechnet.
- 4) Die Entsorgung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen erfolgt wöchentlich durch einen Mitarbeiter der Gemeinde.
- 5) Die Gemeinde Wattenberg ist Mitglied im Abfallbeseitigungsverband Innsbruck-Land. In Fragen der Abfallbewirtschaftung wird die Gemeinde Wattenberg durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH (ATM) betreut und beraten.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018.  
Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt.  
Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter bzw. Müllsäcken eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### **§ 3 Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wattenberg.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
  - a) Hauptwohnsitze und Freizeitwohnsitze außerhalb des ständig bewohnten Siedlungsbereiches der Gemeinde Wattenberg.
  - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - c) sonstige Abfälle
  - d) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder zum Regionalen Recyclinghof Weer u. Umgebung zu bringen sind.

### **§ 4**

#### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Für die Sammlung von Restmüll sind folgende Behältnisse zu verwenden:
  - a. Restmüllsäcke – 60 Liter
  - b. Restmüllbehälter 240 Liter (nur bei Abholung durch Müllfahrzeuge)
- 2) Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (Bioabfälle) sind Behältnisse für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit einem Fassungsvermögen von 10 oder 25 Liter zu verwenden.
  - a) Kunststoffbehälter und Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter
  - b) Kunststoffbehälter Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 25 Liter
  - c) Kunststoffbehälter bei Wohnanlagen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 60 Liter
- 3) Müllsäcke mit der Beschriftung „Restmüll Gemeinde Wattenberg“ und Kunststoffbehälter mit der Beschriftung **„Bioabfall-Wattenberg“** sind im Gemeindeamt nach Maßgabe des § 6 und § 7 jederzeit verfügbar und können gegen ein von der Gemeinde festgesetztes Entgelt erworben werden. Weitere Restmüllsäcke über die Mindestmenge hinausgehend, können im Gemeindeamt gem. § 4 Abs. 4 der Müllgebührenverordnung der Gemeinde Wattenberg nachgekauft werden.
- 4) Müllsäcke für Wohnobjekte, welche nicht unter die Abfuhrpflicht fallen, können bei der Gemeinde nach Bedarf gegen Verrechnung gem. § 4 Abs. 4 der Müllgebührenordnung der Gemeinde Wattenberg erworben werden und an vorgesehener Stelle - Feuerwehrhaus Hnr. 68 a zeitgerecht zu den Müllabfuhrterminen ab 7:00 Uhr zur Abholung verschlossen abgestellt werden.

### **§ 5**

#### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Restmüllsäcke sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Säcke und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Restmüllsäcken auch im Falle deren Überfüllung, ist ebenso untersagt wie das Ablagern von Müllsäcken im Bereich der Wertstoffsammelstellen.
- 3) Restmüllsäcke die nicht mit der Aufschrift der „Restmüll Gemeinde Wattenberg“ erkennbar sind, werden bei Abfuhr nicht berücksichtigt.
- 4) Die Müllsäcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt.
- 5) Die Müllsäcke sind so zu platzieren, dass sie auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 6) Die Müllsäcke sind so zu platzieren, dass sie auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 7) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt
- 8) Restmüllsäcke welche über den Mindestverbrauch hinaus erforderlich sind werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 9) Biomüllbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

## § 6

### Festlegung der Mindestmengen pro Jahr (Grundvorschreibung):

- 1) Für den Restmüll aus Haushalten
  - a) 1 Personenhaushalte je Person 240 Liter = 4 Säcke/Jahr.  
Für jede weitere im Haushalt lebende Person jeweils weitere 120 Liter = 2 Säcke/Jahr.
  - b. Sonstige Betriebe mit geringem Abfallaufkommen wie z.B. Schulen, Kindergärten, Handwerksbetriebe, Kleinbüros, Kleinhandelsunternehmen, freiberufliche Unternehmungen, kleine Dienstleistungsunternehmer, 240 Liter pro Jahr.
  - c. Für Personen mit gemeldeten Zweitwohnsitz und für Freizeitwohnsitze innerhalb des Siedlungsgebietes nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 gelten 240 Liter pro Freizeitwohnsitz oder bei dauernd bewohnten Freizeitwohnsitzen gilt gem. § 6 Abs. 1
- 2) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
  - a. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle  
10 l pro Haushalt und Woche
- 3) Die Restmüllsammmlung erfolgt **14-tägig, jeweils** am 1. Und 15. Tag eines jeden Monats. Fällt der 1. oder 15. Kalendertag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag erfolgt die Abholung am folgenden Wochenbeginn oder am Folgetag des Feiertages. An den Abfuhrtagen sind Müllsäcke ab 07.00 Uhr bereit zu stellen.
- 4) Ob eine monatliche Restmüllsammmlung oder eine 14- tägige Restmüllsammmlung gewünscht ist, ist bei der Ausgabe der Müllsäcke bekanntzugeben.
- 5) Die Sammlung der Behälter für biologisch verwertbare Abfälle erfolgt wöchentlich. Die Behälter sind an jedem Montag ab 7.00 Uhr bereit zu stellen. Fällt ein Montag in einen Feiertag erfolgt die Abholung am darauf folgenden Tag

## § 7

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-,Obst- und Gemüseabfälle, etc.
  - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
  - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
  - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) NICHT biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:  
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. b (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Behältern entsprechend der Festlegungen im § 4 Abs. 2 lit a und b zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Eigenkompostierer haben auf Anfrage der Gemeinde nachzuweisen, dass sie aufgrund ihrer häuslichen Gegebenheiten in der Lage sind ihren biologischen Abfall auf eigenen Grund zu kompostieren bzw. zu verwerten.

## § 8

### Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer abgegeben werden.  
Öffnungszeiten: Mo-Fr 13:00-16:30, Sa 08:00-12:00  
Für die Abgabe wird eine Zutritts- und Abrechnungskarte mit NFC Funktion zur Verfügung gestellt. Auf dieser Karte sind die eindeutige Kundennummer sowie Name und Anschrift des Kunden der jeweiligen Abrechnungsgemeinde gespeichert. Die Karte wird erstmalig an die Haushalte in den jeweiligen Gemeinden zugesendet. Der Verlust der Karte ist in der Gemeinde zu melden. Danach wird ein Duplikat ausgestellt. Auch die Ausgabe von Subkarten ist möglich und bei der jeweiligen Gemeinde zu beantragen.
- 2) Zusätzlich führt die Gemeinde Wattenberg zweimal jährlich auf einer zentralen Sammelstelle in Wattenberg eine kostenlose Sperrmüllsammmlung durch. Die Sammelstelle und die Termine werden öffentlich bekannt gegeben.

**Zum Sperrmüll gehören u.a.:** Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Schi, Sportgeräte, etc.

**Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.:** Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, usw..

Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 9

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Abfalltrennung ist für alle Haushalte und Betriebe gesetzlich vorgeschrieben. Die in Abs. 2 bis 16 angeführten Abfälle sowie Problemstoffe und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle dürfen nicht in die Restmüllsammelung eingebracht werden. Sie sind gut vorsortiert an den dafür vorgesehenen Sammelstellen der Gemeinde Wattenberg und/oder am Regionalen Recyclinghof Weer u.Umgebung gemäß nachstehenden Beschreibungen abzugeben. Diese Beschreibungen betreffen in erster Linie die Sammelstellen der Gemeinde Wattenberg.

#### 2) Altglas:

Altglas ist in die Altglascontainer bei den Wertstoffsammelinseln in

- Brettbach
- Riesen

getrennt nach Weiß- und Buntglas oder beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer, abzugeben.

#### **Zum Altglas gehören u.a.:**

Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter.

#### **Nicht zum Altglas gehören u.a.:**

Steingutflaschen, Porzellan, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlüsse, Deckel, etc..

#### 3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die „Gelbe Sacksammlung“ zu entsorgen. Die Abholung erfolgt zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen.

Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand ab 7.00 Uhr zur Abholung an den unten festgelegten Sammelstellen bereitzustellen.

Oberberg:

- Wildstättlift – Trafostation
- Wachen – Abzweigung Otten

Mitterberg:

- Feuerwehrhaus
- Pircher Kurve
- King Hnr. 64
- Birchach Siedlung Kurve Birchach 27

Unterberg

- Wohnanlage Keilfeld
- Einfahrt Hnr. Keilfeld 4

#### **Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:**

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

#### **Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:**

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

#### 4) Altpapier/Kartonagen:

Altpapier ist bei den Wertstoffsammelinseln in

- Brettbach
- Riesen

getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container oder beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer, abzugeben.

**Zum Altpapier gehören u.a.:**

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier.

**Nicht zum Altpapier gehören u.a.:**

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, stark verunreinigtes Papier, Hygienepapier, Servietten, Taschentücher etc.

**5) Metallverpackungen:**

Metallverpackungen sind bei den Wertstoffsammelinseln in

- Brettbach
- Riesen

getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container oder beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer, abzugeben.

**Zu den Metallverpackungen gehören u.a.:**

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, Verschlüsse, etc.

**Nicht zu den Metallverpackungen gehören u.a.:**

Nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

**6) Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll im Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer, oder bei der zentralen Sperrmüllsammlung der Gemeinde abzugeben.

**Zum Haushaltsschrott gehören u.a.:**

Autofelgen, Maschinenteile, Metallöfen, Fahrräder, Töpfe, Sport- und Spielgeräte mit hohem Eisenanteil, etc.

**Nicht zum Haushaltsschrott gehören u.a.:**

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

**7) Altholz:**

Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll im Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer abzugeben.

**Zum Altholz gehören u.a.:**

Holzmöbel, Spanplatten, Bretter, Holzkisten, Holztüren und -stöcke, Holzfensterrahmen ohne Glas, Abbruchholz u.ä..

**Nicht zu Altholz gehören u.a.:**

Dämmplatten aus Kork, Bahnschwellen und ähnlich imprägnierte Hölzer.

**8) Elektroaltgeräte- Gerätebatterien – Gasentladungslampen:**

Elektroaltgeräte sind getrennt nach: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) an den in jedem

**1. Montag des Monats zwischen 18.00 und 20.00 Uhr** in die beim Gemeindeamt bzw. Bauhof dafür bereitgestellten Behälter einzubringen oder beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer, abzugeben.

**9) Speisefette/Öle**

Speisefette und -öle sind in den Austauschbehältern (ÖLI) an der Sammelstelle bei Riesen abzugeben.

**10) Altkleider**

Alttextilien sind bei der Gemeindegarage in Säcken abzugeben oder beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer.

**Zu den Altkleidern gehören u.a.:**

Gute tragfähige Kleidung, Strickwaren, Haushaltstextilien wie Handtücher, Bettwäsche, Vorhänge und Stores, Decken und Tischdecken.

**Nicht zu den Altkleidern gehören u.a.:**

Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle.

**11) Bauschutt rein:**

Bauschutt kann beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Mengen über 1 m<sup>3</sup> von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben.

**Zum Bauschutt gehören u.a.:**

Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Dachziegel, Zement, Mörtel, Keramik, Porzellan, Geschirr u.ä.

**Nicht zum Bauschutt gehören u.a.:**

Eternit, Rigips, Heraklit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

**12) Flachglas:**

Flachglas kann beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

**Zum Flachglas gehören u.a.:**

Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr.

**Nicht zum Flachglas gehören u.a.:**

Autoscheiben, Keramik.

**13) Altreifen:**

Altreifen können beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer oder bei der zentralen Sperrmüllsammlung der Gemeinde Wattenberg eingebracht werden.

**Nicht übernommen werden Reifen aus:**

Gewerbebetrieben, LKW-Reifen, Reifen von landwirtschaftl. Maschinen Traktoren, Transporter ectr. oder Reifen von Baumaschinen und Liftanlagen.

**14) Tierkadaver und Schlachtabfälle**

Schlachtabfälle, verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen, Tierkadaver sind in die Kläranlage Abwasserverband Hall in Tirol – Fritzens 6122 Fritzens, Innstraße 12 [info@abwasserverband.com](mailto:info@abwasserverband.com) von **Montag – Freitag von 9.30 bis 11.30** Uhr zu bringen oder

zur Fa. Daka Bergwerkstraße 20 6130 Schwaz in der Zeit von **Mo-Do 13.00 – 16.00 und Fr 13.00 – 15.00** abzugeben **24h Notfallnummer DAKA 05242/6910 Telefon 05242/6960-444**

Für Tierkadaver aus der Nutztierhaltung können die Entsorgungskosten ohne Transportkosten bei der Gemeinde Wattenberg geltend gemacht werden.

**15) Grünschnitt**

Grünschnitt ist in den von der Gemeinde Wattenberg bereitgestellten Grünschnittcontainern an folgenden Standorten zu entsorgen:

Mehrer Eben – Bereich Kratzer  
Birchach abzweigung Pircher Siedlung  
Keilfeld – Bereich Frömmelt  
Keilfeld – Bereich Untermölser

**Zum Grünschnitt gehören u.a.:**

Laub, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Fallobst, Gras, Blumen, Unkraut.

**Nicht in den Grünschnitt gehören u.a.:**

Wurzelstöcke, Abbruchholz, Kränze, Flechtkörbe, Steckschwämme, Bioabfall, Katzen- und Heimtierstreu, Holzasche, Holzzäune, Plastiksäcke, Blumentöpfe aus Plastik oder Ton, Schaltafeln, Holzbesen, ..

**16) Baum – Strauchschnitt**

Baum – und Strauchschnitt ist beim Ablageplatz Mehrerer Eben oder beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer abzugeben.

#### **Zum Baum – und Strauchschnitt gehören u. a.**

Baum- und Strauchschnitt ab einem Astdurchmesser von 2,5 cm, Reisig, Christbäume.

#### **Nicht zum Baum- und Strauchschnitt gehören:**

Wurzelstöcke, Abbruchholz, Kränze, Flechtkörbe, Steckschwämme, Bioabfall, Katzen- und Heimtierstreu, Sägemehl, Holzasche, Holzzäune, Plastiksäcke, Blumentöpfe aus Plastik oder Ton, Schaltafeln, Holzbesen, ..

### **§ 10**

#### **Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen**

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können im beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer und einmal jährlich bei der Problemstoffsammlung im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgegeben werden. Die Termine der Problemstoffsammlung werden öffentlich verlautbart.

#### **Zu den Problemstoffen gehören u.a.:**

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

#### **Nicht zu den Problemstoffen gehören:**

Restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen.

### **§ 11**

#### **Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

### **§ 12**

#### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 144/2018, bestraft.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Die Müllabfuhr Verordnung der Gemeinde Wattenberg tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.12.1996 i.d.g.F. außer Kraft.



Angeschlagen am 20.11.2019  
Abzunehmen am 05.12.2019